



**Vereinsrecht**

**Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen**

**Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,**

**Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Konstanz/Zürich/Vaduz**

**[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)**

## **(27) Virtuelle Versammlungen im Gesetzgebungsverfahren**

### **1. Neuigkeiten**

Neben Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften sollen künftig auch Generalversammlungen von Genossenschaften dauerhaft in virtueller Form möglich sein, wie die BRAK berichtet. Eine entsprechende Änderung am Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (BT-Drs. 20/1738 v. 10.05.2022) hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner 20. Sitzung beschlossen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte sich nur auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogen. Mit dieser Regelung soll die während der Corona-Pandemie eingeführte, zeitlich befristete Möglichkeit, Hauptversammlungen virtuell durchzuführen, verstetigt werden. Der Rechtsausschuss nahm den Entwurf an. Die bisherige Sonderregelung für Hauptversammlungen war Teil des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27.03.2020. Sie endet zum 31.08.2022.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nahm der Rechtsausschuss diverse Änderungen vor. Neben der genaueren Ausgestaltung der virtuellen Generalversammlung für Genossenschaften wurde u.a. die bisher im Entwurf vorgesehene Möglichkeit gestrichen, in der Satzung die in einer virtuellen Hauptversammlung zu behandelnden Gegenstände zu beschränken. Damit werde „die Gleichwertigkeit des virtuellen Formats mit der Präsenzversammlung hervorgehoben“, heißt es zur Begründung. Eine weitere Regelung bezieht sich beispielsweise auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Verbindung bei der Anmeldung von Redebeiträgen im virtuellen Format. Weitere kleinere, nicht direkt auf die Hauptversammlung bezogene Änderungen soll es etwa in der Insolvenzordnung geben, so die BRAK.

### **2. Virtuelle HVs bei Aktiengesellschaften**

Für Aktiengesellschaften wird ebenfalls ein Gesetz vorbereitet, das stark in der Kritik steht: "Der Gesetzgeber muss sich von der Idee lösen, dass eine virtuelle Hauptversammlung nichts anderes ist als eine große Teams-Konferenz," so, Christine Bortenlänger vom Deutschen Aktieninstitut. Sollte der Entwurf so Gesetz werden befürchtet der BDI einen "Rohrkrepierer" und sieht Klagerisiken durch möglicherweise unvollständig beantwortete Fragen auf die Unternehmen zukommen (s. tagesschau.de, 13.05.2022).

### 3. Vereinsrecht Wissen 2022

Am 20. und 27 Juli findet jeweils von 09:00 bis 10:30 Uhr ein Webinar zum Thema „**Vereinsrecht: Ein-/Ausblick, Überblick**“ mit dem Schwerpunkt „Orientierung im Vereinsrecht vor, während und nach Corona“ statt.

**Anmeldelink** für den 20.07.2022: <https://attendee.gotowebinar.com/register/5025407379518766606>

**Anmeldelink** für den 27.07.2022: <https://attendee.gotowebinar.com/register/2204700458326113803>

Anmeldelinks folgen in Kürze und sind dann auch auf der Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) verfügbar. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

### 4. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie per email: [wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com).

### 5. Praxistip

Der 31.08. und damit das Auslaufen des CoronaG rückt näher und immer noch wird die Frage der virtuellen Mitgliederversammlung bei Vereinen und Verbänden vom Gesetzgeber nur stiefmütterlich behandelt. Wie nicht anders zu erwarten...

Wie immer: Bleiben Sie einigermassen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

## Literatur (Auswahl)

Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

**Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart**

(Hier bestellen: [https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUfVnfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUfVnfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE))

**Buchbeitrag** (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

## Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz  
[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)  
[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) <18.07.2022>

**Gesellschaftsrecht  
Vereins- und Verbandsrecht**